

# **Chorverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

## **Satzung**

in der Neufassung vom 15. März 2003

### I. Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen

#### **§ 1 Name, Sitz, Struktur und Bestimmungen**

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, nachstehend CMV genannt.  
Er wurde am 23. September 1990 in Rostock gegründet und ist die Vereinigung von Chören des gesamten Landes.
- (2) Der CMV hat seinen Sitz in Rostock. Er ist unter dem Namen „Chorverband Mecklenburg – Vorpommern e.V.“ als Verein beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (3) Der CMV gehört dem Deutschen Chorverband als ordentliches Mitglied an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des CMV ist die Förderung und Unterstützung der Chorbewegung im genannten Landesterritorium als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe, unabhängig von der Besetzung, der sozialen Struktur und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Chöre.
- (2) Die Grundaufgaben zur Verwirklichung des Zweckes sind im Kultur- und Leistungsprogramm ausführlich dargestellt.
- (3) Der CMV ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Die Zusammenarbeit mit anderen Chor- und Musikverbänden des In- und Auslandes wird angestrebt, soweit deren Tätigkeit, Zweck und Aufgaben dieser Satzung nicht entgegenstehen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der CMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des CMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CMV.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des CMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### II. Mitgliedschaft

#### **§ 4 Aufnahme als Mitglied**

- (1) Der CMV besteht aus aktiv singenden und fördernden Mitgliedern.
- (2) Singende Mitglieder sind Chöre aller Genres. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CMV unterstützen.
- (3) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im CMV ist die sinngemäße Erfüllung des im § 2 ausgewiesenen Satzungszweckes und die Anerkennung der in §3 festgelegten Gemeinnützigkeit.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Präsidium des CMV zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Gibt das Präsidium dem Aufnahmeantrag nicht statt, steht dem Antragsteller Berufung zur Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen ist möglich. Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- (7) Ausscheidenden Präsidenten mit hervorragenden Leistungen bei der Leitung des CMV kann der Titel „Ehrenpräsident des CMV“ verliehen werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch **freiwilligen Austritt, Auflösung des jeweiligen Chores, Ausschluss oder Tod.**
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung ist durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu richten. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen sind zu er-

füllen.

- 2 -

- (3) Mitglieder des CMV, die
  - das Ansehen des CMV schwerwiegend schädigen
  - ihre durch die Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Dieser bedarf der Zweidrittelmehrheit. Er ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung zur Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidium eingelegt werden.
- (6) Die Berufung hat eine aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Hauptversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.
- (7) Dem betroffenen Mitglied ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, sich in der Hauptversammlung vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können alle Vorteile und Leistungen des CMV wahrnehmen. Bedingung ist die Erfüllung der bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen Verpflichtungen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach den Beschlüssen der Hauptversammlung sowie gemäß der Satzung und des Kultur- und Leistungsprogramms zu handeln. In ihrer eigenen Satzung und Verwaltung werden ihnen keine Beschränkungen auferlegt soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliedschaft im CMV ist beitragspflichtig.
- (4) Die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge sind im I.Quartal für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage einer Bestandserhebung zu entrichten. Stichtag für die Bestandserhebung ist der 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres, Abgabetermin der 01. Februar des darauffolgenden Geschäftsjahres.
- (5) Ein Ehrenpräsident hat das Recht, an den Veranstaltungen aller Organe des CMV beratend teilzunehmen.

### III. Organisationsaufbau des CMV

#### **§ 7 Organe des CMV**

- (1) Organe des CMV sind die Hauptversammlung, das Präsidium, der Musikbeirat.
- (2) Die einzelnen Organe können zur Präzisierung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen erarbeiten.
- (3) Mit Ausnahme der Frauenreferentin gelten alle nachstehend genannten Funktionen für männliche und weibliche Personen.

#### **§ 8 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des CMV. Sie tagt einmal jährlich und wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bei Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Eine Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen oder ein Drittel der Mitglieder des MV dies unter Angabe von Gründen verlangt (außerordentliche Hauptversammlung).
- (3)
  - a – Jeder Mitgliedschor entsendet – unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder zwei stimmberechtigte Vertreter zur HV. In diesem Rahmen können Chorleiter, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein bzw. Chor, delegiert werden.
  - b – Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigte Teilnehmer an der HV. Sie können keinesfalls gleichzeitig Vertreter von Mitgliedern im Sinne von §8(3)a sein.
  - c – Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und vom Präsidium eingeladene Gäste nehmen beratend an der HV teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
  - Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des CMV, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
  - Genehmigung des Finanzberichtes
  - Genehmigung der Verbandsabrechnung
  - Entlastung des Präsidiums

- Wahl des Präsidiums
  - Wahl der Kassenprüfer. Diese dürfen dem Präsidium oder dem Musikbeirat nicht angehören und ihr Amt maximal über zwei Wahlperioden ausüben
  - Genehmigung des Arbeits- und Finanzplanes
  - Festsetzung der Verbandsbeiträge und Behandlung von Satzungsanfragen
  - Entscheidung über Anträge von Mitgliedern des CMV
  - Berufungsentscheidungen bei Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Verbandes.
- (5) a – Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist beschlussfähig.  
Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- b – Eine Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer ist erforderlich für Änderungen der Satzung einschl. der Änderung von § 2 (Zweck und Aufgaben) sowie Beschlüsse gemäß § 5 (6) dieser Satzung.
- c – Zur Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Teilnehmer erforderlich.
- (6) Den Ablauf der Hauptversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des CMV. Ihm gehören an:
- der Präsident
  - der 1. Vizepräsident
  - der 2. Vizepräsident
  - der Schatzmeister
  - der Landeschorleiter
  - der Stellvertreter des Landeschorleiters
  - der Schriftführer.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Ständig beratende Mitarbeiter des Präsidiums sind:
- der Jugendreferent
  - der Referent für allgemeine Fragen
- Diese Aufgaben können auch durch Mitglieder des Präsidiums wahrgenommen werden.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer werden grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Landeschorleiter, sein Stellvertreter, der Jugendreferent und der Referent für allgemeine Fragen werden durch das Präsidium berufen und durch die Hauptversammlung bestätigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, bestellt das Präsidium bis zur nächstmöglichen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter.  
Die Geschäfte des Ausgeschiedenen können auch durch ein anderes Präsidiumsmitglied übernommen werden.

### **§ 10 Der Musikbeirat**

- (1) Der Musikbeirat ist für die gesamte künstlerische Arbeit des CMV verantwortlich und dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Für bestimmte Aufgaben können Fachreferate gebildet werden.
- (2) Dem Musikbeirat gehören an:
- der Landeschorleiter
  - der stellvertretende Landeschorleiter als stellvertretender Vorsitzender
  - berufene Einzelpersonen
- Fachreferenten für spezielle Aufgaben können zusätzlich berufen werden.
- (3) Die Fachreferenten und Einzelpersonen werden auf Vorschlag des Landeschorleiters vom Präsidium berufen.
- (4) Der Präsident bzw. einer der Vizepräsidenten hat im Musikbeirat Sitz und Stimme.
- (5) Der Musikbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse des Musikbeirates haben für das Präsidium empfehlenden Charakter.

V. Verschiedenes

**§ 11 Auflösung des CMV**

- (1) Die Auflösung des CMV ist nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Beschluss zur Auflösung des CMV erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
- (2) Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des CMV ist gleichzeitig über das Vermögen des CMV zu beschließen.
- (3) Das Vermögen des CMV fällt nach Beendigung der Liquidation und nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an den Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. und darf ausschließlich zur Förderung der Chorbewegung verwendet werden. Das Gleiche gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung.
- (4) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vizepräsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung beinhaltet die von der Hauptversammlung des CMV am 15.03.2003 beschlossenen Änderungen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 13. März 1999 ungültig.

Rostock, den 15. März 2003